



INFO UND ANMELDUNG: FAHRRICHTER (R)

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Prüfung für Angehende Fahrrichter. Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint.

Profile für Offizielle (Grundsätze)

1. Lizenzpflicht

Für den Einstieg in die Tätigkeit als Sportfunktionär ist grundsätzlich eine Lizenz erforderlich. Ausnahme gesuche müssen über die betroffenen Mitgliederverbände der Ausbildung für Offizielle SVPS vorgelegt werden.

2. Altersbeschränkung

2.1 Mindestalter für den Einstieg

Für den Einstieg in die Tätigkeit als Sportfunktionär ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

2.2 Maximale Altersgrenze

Die Tätigkeit als Sportfunktionär endet am Ende des Jahres, in dem der Sportfunktionär 75 Jahre alt wird.

3. Prüfung

Für den Einstieg als Anwärter ist keine Prüfung erforderlich.

Für den Aufstieg in die definitive Funktionsstufe ist eine Prüfung abzulegen. Die Berechtigung setzt sich aus praktischen Erfahrungen, dem Besuch der entsprechenden Kurse sowie dem Bestehen einer Prüfung zusammen.

Der Anwärter muss die Prüfung für den Einstieg in die nächsthöhere Funktionsstufe innert 4 Jahren nach Beginn seiner Anwärtertätigkeit absolvieren, ansonsten wird er automatisch aus dem Verzeichnis für Offizielle gestrichen.

4. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ab Beginn der Ausübung der Tätigkeit bis zum Aufstieg in die nächsthöhere Funktionsstufe beträgt maximal 2 Jahre.

5. Ausübung der Tätigkeit als Sportfunktionär

Die weitere Ausübung der Tätigkeit als Sportfunktionär setzt eine Minimalzahl von jährlichen Einsätzen voraus. Ein Sportfunktionär, der 4 Jahre lang keine Tätigkeit ausübt, wird automatisch aus dem Verzeichnis für Offizielle gestrichen.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Grundsätze wurden am 30. Juni 2001 von der Präsidentenkonferenz genehmigt. Sie treten auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Anforderungsprofil für Fahrrichter

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung zum Richter kann der Fahrrichter an nationalen Turnieren eingesetzt werden. In freien Prüfungen nur mit Hindernisfahren kann der Fahrrichter auch als Jurypräsident amtierern.

Weiterbildung

Für Fahrrichter ist der Besuch der Kurse obligatorisch. Bei Abwesenheit an zwei aufeinander folgenden Kursen werden Richter ins Provisorium zurückversetzt, d. h. sie werden bis zum Besuch eines Richterkurses als Richter suspendiert.

Rekursrecht

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS

Einreichung des Anmeldeformulars

An das Sekretariat Ausbildung für Offizielle SVPS. Das Leitungsteam Fahren überprüft und genehmigt den Antrag und publiziert den Fahrrichter im SVPS Bulletin und Jahrbuch.

Aktualisiert per 01.05.2018



Schweizerischer Verband für Pferdesport
 Fédération Suisse des Sports Equestres
 Federazione Svizzera Sport Equestri
 Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
 P.O. Box 726
 CH-3000 Bern 22
 Tel. +41 (0)31 335 43 43
 Fax +41 (0)31 335 43 58
 info@fnch.ch, www.fnch.ch

Name: _____
 Strasse: _____
 PLZ/Ort: _____
 Tel.: _____
 Natel: _____
 E-Mail: _____

Schweizerischer Verband
 für Pferdesport
 Postfach 726
 Papiermühlestrasse 40 H
 3000 Bern 22

Ort: _____ Datum: _____

Anmeldung zur Prüfung: Fahrrichter National

Geburtsdatum: Lizenz: Nr.

Ich habe den **Einführungskurs für Richteranwälter** besucht: Ort: Datum:

Turniereinsatz im 1. Jahr

Datum	Ort	Vierspannerprüfung	Ponyprüfung	Hindernisfahren

Turniereinsatz im 2. Jahr

Datum	Ort	Im Einsatz als:

Kursbesuche während meiner Ausbildung

Datum	Ort	Kurs

Ich melde mich zur Prüfung Fahrrichter National an.

Unterschrift des
 Antragsstellers:

Vereinszugehörigkeit:

Ich bin Mitglied des Reit oder Fahrvereins:

Unterschrift des Präsidenten: